



Sitzung vom

19. April 2022

Mitgeteilt den

20. April 2022

Protokoll Nr.

339/2022

Gemeinde Fläsch

OP-Teilrevision "Gewässerraumausscheidung"

Genehmigung

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Fläsch** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 10)
- Zonenplan 1:2500 Gewässerräume, Teil Dorf
- Zonenplan 1:10 000 Gewässerräume, Teil Landschaft

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Fläsch die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Übersichtsplan Festlegung Gewässerräume (massstabslos)
- Grundlagenplan 1:2500 Teil Dorf
- Grundlagenplan 1:10000 Teil 1 Landschaft
- Grundlagenplan 1:7500 Teil 2 Landschaft
- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 22. Dezember 2021 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 4. November 2020 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 9. Dezember 2021 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 13. Januar 2022. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 13. Januar 2022 ersuchte der Gemeindevorstand Fläsch um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Fläsch bildet die Ausscheidung der Gewässerräume im Gemeindegebiet. Die Gewässerräume werden entsprechend der kantonalen Praxis als Gewässerraumzone im Zonenplan festgelegt.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan sowie mit dem rechtskräftigen regionalen Richtplan Landschaft und Siedlung der Region Landquart (ehemalige Region Bündner Rheintal) vom 17. Januar 2006 übereinstimmt.

Die Thematik des Gewässerraums findet sich in Kapitel 3.9 "Oberflächengewässer und Fischerei" des kantonalen Richtplans (vom Bundesrat genehmigt am 21. Juli 2020). Der regionale Richtplan Landschaft und Siedlung der ehemaligen Region Bündner Rheintal vom 17. Januar 2006 beinhaltet generelle Aussagen hinsichtlich

des Gewässerraums. Es kann festgehalten werden, dass die entsprechende regionale und die kantonale Richtplanung der vorliegenden Revisionsvorlage nicht entgegensteht.

Die Vorlage erweist sich somit als richtplankonform.

D.

Teilrevision des Baugesetzes

Die am 9. Dezember 2021 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 10) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:2500 Gewässerräume, Teil Dorf

Zonenplan 1:10000 Gewässerräume, Teil Landschaft

Gewässerraumzone im Bereich der A13

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) beantragt mit Schreiben vom 16. Februar 2022, die Gewässerraumzone sei im Bereich der A13 bis maximal auf die Höhe der Baulinie der Nationalstrasse festzulegen. Zur Begründung wird aufgeführt, dass durch die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung die Nationalstrasse A13 tangiert werde. Die Regierung kann dem Antrag des ASTRA nicht entsprechen. Nach der derzeit geltenden gewässerschutzrechtlichen Regelung ist eine Verkleinerung der Gewässerraumzone nur in dicht überbauten Gebieten zulässig, oder wenn es die topographischen Verhältnisse rechtfertigen (Art. 41a Abs. 4 der eidg. Gewässerschutzverordnung, GSchV). Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall. Zudem kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Ausscheidung von Gewässerraumzonen verzichtet werden, wenn im betroffenen Bereich Eindolungen, ein Waldgebiet, ein Sömmerungsgebiet oder ein künstliches Gewässer vorliegen. Auch das ist hier nicht gegeben. Die Gemeinde hat folglich zu Recht auch die A13 mit einer Gewässerraumzone

überlagert. Damit ist jedoch der Bestand der zweifellos im hohen öffentlichen Interesse liegenden Infrastrukturanlage keineswegs gefährdet. Gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV gilt ausdrücklich die Bestandesgarantie für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen. Im Übrigen ist auch die Neuanlegung von Nationalstrassen innerhalb des Gewässerraums grundsätzlich zulässig (vgl. Art. 41c Abs. 1 GSchV). Die von der Gemeinde Fläsch festgelegte Gewässerraumzone im Bereich der Ausfahrt der A13 erweist sich somit als mit der Gewässerschutzgesetzgebung konform und ist genehmigungsfähig.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:2500 Gewässerräume, Teil Dorf und der Zonenplan 1:10 000 Gewässerräume Teil Landschaft, beide vom 9. Dezember 2021, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die Pläne können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 9. Dezember 2021 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 10) wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:2500 Gewässerräume, Teil Dorf** und der **Zonenplan 1:10 000 Gewässerräume, Teil Landschaft**, beide vom 9. Dezember 2021, werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Fläsch wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplan-
daten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.

6. Mitteilung an:

- Gemeindevorstand Fläsch, 7306 Fläsch
- Remund + Kuster, Aeuli 3, 7304 Maienfeld
- Plan-Idee, Tanja Bischofberger, 7302 Landquart
- Donatsch + Partner AG, Prättigauerstrasse 34, 7302 Landquart
- Bundesamt für Strassen ASTRA, Via C. Pellandini 2, 6500 Bellinzona
- Amt für Natur und Umwelt
- Archäologischer Dienst
- Amt für Immobilienbewertung
- Tiefbauamt
- Amt für Energie und Verkehr
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

i.V. C. Hartmann Lütcher